

Amtliche Mitteilung

34. Jahrgang, Nr. 25



12.08.2013

Seite 1 von 5

Inhalt

- Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Online-Studiengänge der Virtuellen Fachhochschule an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (VFH-RSPO)

Vom 24. und 15. Januar 2013

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth-Hochschule
Redaktion: Leitung Studierendenservice
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
E-Mail: amtliche.mitteilung@beuth-hochschule.de



**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
für
Online-Studiengänge
der Virtuellen Fachhochschule
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin
(VFH-RSPO)**

Vom 24. und 15. Januar 2013

Gemäß § 23 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 BeuthHS-GrO vom 26.03.2007 (AM 20/2011) sowie § 1 Abs. 1 Satz 3 RSPO 2012 vom 05.07.2012 (AM 93/2012) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche I und VI folgende Rahmenstudien- und –prüfungsordnung für Online-Studiengänge, die im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule angeboten werden, beschlossen:

Übersicht

- §1 Zweck und Geltungsbereich
- §2 Modulbelegung, Medienbezugsentgelt
- §3 Durchführung des Online-Studiums
- §4 Durchführung der Modul-Prüfungen
- §5 Modulhandbücher
- §6 Inkrafttreten



§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenordnung enthält von den allgemeinen Rahmenvorschriften für Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Regelungen, die den besonderen Charakter des Online-Studiums berücksichtigen und somit Studierbarkeit und Attraktivität für die Hauptzielgruppe (Berufstätige, Eltern- und Pflegezeit u. a.) gewährleisten. Weiterhin werden Besonderheiten berücksichtigt, die sich aus Vereinbarungen im Rahmen des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule ergeben.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die in einem Online-Studiengang der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, der im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule (VFH) angeboten wird, eingeschrieben sind.
- (3) Für Gast- und Nebenhörer/innen sowie Studierende aus anderen Studiengängen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin ist die Ordnung anzuwenden, soweit Module aus den VFH-Online-Studiengängen belegt werden.

§ 2 Modulbelegung, Medienbezugsentgelt

- (1) Zu Beginn eines Semesters müssen von den Studierenden die Module belegt werden, an denen sie teilnehmen wollen und deren Prüfung sie am Ende des Semesters anstreben.
- (2) Der Belegzeitraum wird durch das Labor Online-Learning festgesetzt und über das VFH-Lernraumsystem bekanntgegeben. Belegungen nach Ablauf der Belegfrist sind nur möglich, wenn der Grund für die Fristversäumnis nicht von den Studierenden zu vertreten ist und dies geeignet nachgewiesen wird.
- (3) Die Belegung erfolgt im Online-Verfahren über das VFH-Belegsysteem. Das tatsächliche Modulangebot wird im Rahmen der üblichen Semesterplanung der Hochschule festgelegt.
- (4) Die Studierenden erhalten eine Zahlungsaufforderung über das zu entrichtende Medienbezugsentgelt. Die Freischaltung der Module im VFH-Lernraumsystem erfolgt erst nach Zahlungseingang auf dem angegebenen Konto. Eine Belegung ist erst nach dem Zahlungseingang wirksam.



- (5) Stornierung einer Modulbelegung und Erstattung des Medienbezugsentgeltes sind nur möglich, solange keine Freischaltung der Module erfolgt ist. Unerheblich ist, ob die Zugriffsmöglichkeit tatsächlich wahrgenommen worden ist.

§ 3 Durchführung des Online-Studiums

- (1) Das Online-Studium wird über das VFH-Lernraumsystem durchgeführt, in das die Studierenden und Lehrkräfte eingetragen werden.
- (2) Die Lehrkräfte betreuen die Studierenden während der Online-Phase (Beantwortung von E-Mails, Moderation von Foren, Durchführung von Web-Konferenzen, Korrektur von Einsendeaufgaben u. a.) und bei den Präsenzphasen an der Hochschule.
- (3) Es können Prüfungsvorleistungen (z. B. Einsendeaufgaben, Mindestteilnahme an Präsenzphasen) festgelegt werden, deren Erfüllung für die Zulassung zur Prüfung notwendig ist.

§ 4 Durchführung der Modul-Prüfungen

- (1) Die Studierenden müssen sich zur Modulprüfung anmelden. Die Anmeldefrist endet vier Wochen vor dem ersten Prüfungszeitraum. Die konkreten Termine sowie Informationen zur Art und Weise der Prüfungsanmeldung werden durch das Labor Online-Learning über das VFH-Lernraumsystem zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (2) Sofern Prüfungsvorleistungen während des Semesters zu erbringen waren, entscheiden die Lehrkräfte über die Prüfungszulassung. Im Falle einer Nichtzulassung ist die Prüfungsteilnahme unzulässig. Das entsprechende Modul muss in einem späteren Semester erneut belegt werden. Bei Modulen ohne Prüfungsvorleistungen liegt die Prüfungszulassung bereits mit der Prüfungsanmeldung vor.
- (3) Nach erteilter Prüfungszulassung ist die Teilnahme an der Prüfung verpflichtend. Bei Nichtteilnahme erfolgt grundsätzlich eine Bewertung "nicht ausreichend", so dass ein Prüfungsversuch verbraucht ist. Dasselbe gilt, wenn eine Haus-, Präsentations- oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.



- (4) Sofern wichtige Gründe (höhere Gewalt) die Prüfungsteilnahme verhindert haben, können die Studierenden bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen, dass keine Bewertung "nicht ausreichend" erfolgt. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin bzw. Ende des Bearbeitungszeitraumes an der Hochschule eingegangen sein. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des wichtigen Grundes können innerhalb weiterer zwei Wochen nachgereicht werden. Danach entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende abschließend. Für Fälle von gesundheitlicher Beeinträchtigung gilt § 33 Abs. 2 RSPO entsprechend.
- (5) Die unverzügliche Mitteilung der Leistungsbeurteilungen durch die zuständige Lehrkraft an die Studierenden soll über das VFH-Lernraumsystem erfolgen, soweit nicht zwingende Gründe dagegen stehen.

§ 5 Modulhandbücher

Abweichungen von der üblichen Form der Modulhandbücher an der Beuth-Hochschule sind zulässig, soweit eine im VFH-Verbund einheitlich erstellte Fassung vorliegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Grundsätze für Studienordnungen der Online-Studiengänge im Verbund "Virtuelle Fachhochschule" (AM 43/2002) und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2013 in Kraft.